

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Triclopyr 480 g/l

Formulierungstyp: EC

2. Handelsprodukte

Garlon Schweizerische Zulassungsnummer: I-3246
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 5796
Vertreiber: Dow AgroSciences B.V., Via Patroclo 21,
20151 Milano

Garlon 4 Schweizerische Zulassungsnummer: D-3822
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 3227-00
Vertreiber: DOW Agrosiences GmbH,
Truderingerstrasse 15, 81677 München

Tribel Schweizerische Zulassungsnummer: F-3897
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9700363
Vertreiber: Chimac-Agriphar SA, 26 rue de Renory,
B-4102 Ougree

Tribel 480 EC Schweizerische Zulassungsnummer: I-3247
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9351
Vertreiber: Chimac-Agriphar SA., 26 rue de Renory,
B-4102 Ougree

¹ SR 916.161

Tribel 480 EC	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3122 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2236/1 Vertreiber: Chimac-Agriphar SA., 26 rue de Renory, B-4102 Ougree
Zergan	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3248 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 6227 Vertreiber: Siapa S.R.L., Centro uffici San Siro Fab. D'Ala 1, Via Caldera 21, 20153 Milano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Wiesen und Weiden	Strunkbehandlung gegen Stockausschläge	Konzentration: 20–25 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bestreichen/ Tränken der frischen Schnittstellen vorwiegend im Herbst.	1, 2, 3
Wiesen und Weiden	Brombeersträucher	Konzentration: 0.4 % Aufwandmenge: 40 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen.	1, 2, 3, 4
Wiesen und Weiden	Sträucher	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen.	1, 2, 3, 4
Wiesen und Weiden	Grosse Brennessel	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 15 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen.	1, 2, 3, 4
Zierpflanzen			
allg.	Cotoneaster	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Anwendung: Spritzen.	
allg.	Cotoneaster, Strunkbehandlung gegen Stockausschläge	Konzentration: 20–25 % Anwendung: Bestreichen/ Tränken der frischen Schnittstellen vorwiegend im Herbst.	
Nichtkulturland			
Brache	Brombeersträucher	Konzentration: 0.4 % Aufwandmenge: 40 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen.	1, 2, 3, 4

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Brache	Sträucher	Konzentration: 0.5 % Aufwandmenge: 50 ml in 10 l Brühe/a Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzen.	1, 2, 3, 4

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift, Anwendungsverbot in allen Wasserschutzzonen (SI, SII, SIII)

1 = Nur Einzelstockbehandlung.

2 = 3 Wochen Wartefrist bis zum nächsten Weidegang.

3 = Kantonale und Eidgenössische Vorschriften zum Schutze von Hecken beachten.

4 = Vorsicht: Schäden an Nutz- und Zierpflanzen möglich! Genügend seitlichen Abstand von deren Wurzelbereich einhalten (Abstand abhängig von Bodenart und Geländeneigung).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefüllstation, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch